

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Le Secrétaire général
Der Generalsekretär
The Secretary General**

(Übersetzung)

Herr Jean-Eric Paquet
Direktor
MOVE.B-Europäisches Mobilitätsnetzwerk
Europäische Kommission (EK)
Generaldirektion Mobilität und Verkehr
DM 28 6/109
BE-1049 Brüssel

Bern, den 25. September 2013
A 57-21/3.2013 FDA/FJA

Sehr geehrter Herr Direktor,

die Beruhigung der Arbeitsbeziehungen zwischen der Europäischen Kommission und der OTIF ist eines der Hauptziele meiner Amtszeit. Daher freue ich mich ungemein über die sehr effiziente Zusammenarbeit unserer beiden Organisationen, aus der eine gemeinsame Vision der Betriebsweise der Organe der OTIF hervorgegangen ist.

Ich habe diesem Schreiben daher eine an die Mitgliedstaaten der OTIF gerichtete Mitteilung zu den Abstimmungsverfahren in unseren technischen Ausschüssen angehängt.

Diese Mitteilung ist das Ergebnis ausführlicher Diskussionen zwischen der OTIF und der GD MOVE, so dass ich davon ausgehen kann, dass Sie die darin enthaltenen Schlussfolgerungen teilen.

Hochachtungsvoll

Gez.
François Davenne

Erwähnter Anhang

Abstimmungsverfahren in den Fachausschüssen der OTIF: Fachausschuss für technische Fragen und RID-Fachausschuss

In dem Bewusstsein, dass die Arbeiten in Bezug auf das COTIF im technischen Bereich mit der EU abgestimmt werden müssen, beabsichtigt der Generalsekretär der OTIF, mit dieser Note die Modalitäten für Interventionen von Vertretern der Europäischen Union in den technischen Arbeitsgruppen der OTIF festzulegen. Dieses Dokument ist lediglich eine Auslegungshilfe und schafft keinerlei Rechtsverbindlichkeiten, weder für die OTIF noch für die Europäische Union.

Die Erläuterungen dieser Note sind im Rahmen einer verstärkten technischen Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen zu verstehen. Das Bestreben die Entwicklung der Eisenbahn voranzutreiben, setzt ein hohes Interoperabilitätsniveau voraus. Dank ihrer besonderen Position kann die OTIF eine Brückenfunktion zwischen der integrierten Eisenbahnorganisation der EU und ihren EU-externen Mitgliedstaaten übernehmen. Für diese neue Rolle müssen klarer definierte Modalitäten geschaffen werden, durch die auch die Beziehungen mit der Europäischen Eisenbahnagentur eindeutig abgesteckt werden.

Aus diesem Grund wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission, der Europäischen Eisenbahnagentur und der OTIF ausgehandelt. Diese Verwaltungsvereinbarung befindet sich im Anhang dieser Note. Sie legt die Zusammenarbeitsmodalitäten für die zukünftigen Entwicklungen und die Umsetzung der technischen Vorschriften fest und legt dabei besonderen Wert auf ein größtmögliches Konsenslevel. Die tatsächliche Entwicklung der Interoperabilität über die Grenzen der Europäischen Union hinaus erfordert die frühzeitige Einbeziehung der betroffenen OTIF-Mitgliedstaaten.

Dieser erneuerte Rahmen ermöglicht einerseits eine Beschleunigung der Entwicklung der Vorschriften und macht diese gleichzeitig auch attraktiver. Bislang wendet nur ein Teil der OTIF-Mitgliedstaaten die technischen Anhänge (C, F und G) an, Ziel ist es, deren Nutzen klarer erkenntlich zu machen und so die Anzahl dieser Vertragsstaaten zu erhöhen.

In einem dieser Note angehängten Schreiben vom 11. Oktober 2013 (MOVE B2/PG/gt D (2013) 3230124) erklärt sich die Europäische Kommission dazu bereit, in dem in dieser Note abgesteckten Rahmen mit der OTIF zusammenzuarbeiten.

*

* *

1. Ziel dieser Note ist ein besseres Verständnis der Abstimmungsverfahren in den Organen der OTIF infolge des Beitritts der Europäischen Union zum COTIF. Es handelt sich dabei gleichzeitig um die Umsetzung:

- der in der Beitrittsvereinbarung vom 23. Juni 2011 festgelegten Grundsätze, mit denen die Unabhängigkeit der beiden Organisationen und insbesondere auch der zwischenstaatliche Charakter der OTIF garantiert werden;
- der Modalitäten betreffend die Teilnahme der Europäischen Kommission in ihrer Rolle als Vertreterin der Europäischen Union in den verschiedenen Organen der OTIF je nach Zuständigkeit der Union (ausschließliche oder geteilte Zuständigkeit mit ihren Mitgliedstaaten).

2. Die Beitrittsvereinbarung der Union zum COTIF übernimmt die Vertretungsmodalitäten der EU, so wie sie in den Verträgen der Union vorgesehen sind:

- In allen Bereichen, in denen die Verträge die ausschließliche Zuständigkeit der Union vorsehen, spricht und stimmt die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union;
- bei geteilter Zuständigkeit der EU mit den Mitgliedstaaten und insoweit die EU ihre Zuständigkeit nicht wahrnimmt oder beschlossen hat, diese abzutreten, nehmen die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit wahr. In allen Bereichen geteilter Zuständigkeit verpflichtet sich die Europäische Union, die OTIF rechtzeitig darüber zu informieren, ob die Europäische Union oder die EU-Mitgliedstaaten sprechen und abstimmen;
- die in den Verträgen der EU nicht zugeteilten Bereiche, fallen in die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten. In den Zuständigkeitsbereichen der EU-Mitgliedstaaten findet die klassische zwischenstaatliche Vorgehensweise Anwendung.

Die Position der EU in einem Bereich der ausschließlichen oder geteilten Zuständigkeit der EU wird in internen Verfahren der Union festgelegt. Konkret legt der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Europäischen Kommission die Position der Europäischen Union fest. Diese Position ist das Ergebnis eines internen Entscheidungsprozesses, mit dem die Meinungen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten und insbesondere derjenigen, die gleichzeitig auch OTIF-Mitgliedstaaten sind, gebührend berücksichtigt werden. Diese Position wird von der Europäischen Kommission als Vertreterin der EU getragen.

Im Übrigen werden die Zusammenarbeitsmodalitäten zwischen OTIF, ERA und Europäischer Kommission im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung geregelt (s. Anhang), mit der eine frühzeitige und effiziente Koordination der Parteien, einschließlich Nicht-EU-Mitgliedstaaten, garantiert wird.

3. Die Beteiligung der Europäischen Union an der OTIF und insbesondere die Festlegung von Standpunkten auf EU-Ebene stellen in keiner Weise die Beiträge der technischen Organe der OTIF in Frage.

Die technischen Ausschüsse, in denen formelle Abstimmungen erforderlich sind, sind die Folgenden:

- der RID-Fachausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter;
- der Fachausschuss für technische Fragen für die Annahme technischer Vorschriften.

Die Abstimmungsfrage sollte nicht aus einer starren, sondern vielmehr aus einer dynamischen Perspektive betrachtet werden. Bevor es bei den Tagungen dieser beiden Ausschüsse zu einer formellen Abstimmung kommt, nehmen die Mitgliedstaaten der OTIF und die Europäische Kommission – in ihrer Rolle als Vertreterin der Union – an technischen Arbeitsgruppen teil, in denen die Ausschüsse vorbereitet werden.

In den Arbeitsgruppen, in denen die Texte vorbereitet werden, die dem RID-Fachausschuss und dem Fachausschuss für technische Fragen zur Abstimmung vorgelegt werden, beteiligen sich die EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission vollumfänglich an den technischen Diskussionen. Eine gute Vorbereitung der Dossiers innerhalb der technischen Organe und erforderlichenfalls in den thematischen Unterausschüssen ermöglicht es, gemeinsame Standpunkte und Kompromisse zu entwickeln, über die konsensfähige Beschlüsse getroffen werden können. Im Falle einer Abstimmung haben die Mitgliedstaaten der OTIF jedoch das Recht, ihre eventuelle Missbilligung zum Ausdruck zu bringen.

In Übereinstimmung mit Artikel 35 des COTIF können die Mitgliedstaaten innerhalb von vier Monaten, gerechnet vom Tage der Mitteilung der vom RID-Fachausschuss oder vom Fachausschuss für technische Fragen getroffenen Beschlüsse, Widerspruch erheben. Erhebt ein Viertel der Mitgliedstaaten Widerspruch, treten die Änderungen nicht in Kraft.

Es besteht somit in jedem Fall ein Einspruchsverfahren, mit dem ein als mit den Interessen der Staaten unvereinbar angesehener Beschluss widerrufen werden kann.

Mit dieser Arbeitsmethode ist es möglich, im Vorfeld bereits einen Konsens zu erzielen, so dass das Mittel der Abstimmung nur äußerst selten eingesetzt werden muss.

4. Das Erreichen des Quorums ist Bedingung für die Tagungen der technischen Ausschüsse der OTIF. Die in diesen Organen behandelten Themen fallen größtenteils in die ausschließliche Zuständigkeit der EU oder – in einigen seltenen Fällen – in die geteilte Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten.

Sobald sie in ihrer Rolle als Vertreterin der Union auftritt, vertritt die Europäische Kommission den Standpunkt der Gesamtheit der EU-Mitgliedstaaten und nicht nur den der anwesenden Mitgliedstaaten. Mit anderen Worten vertritt die Europäische Kommission bei der Feststellung des Quorums in den technischen Ausschüssen der OTIF die Gesamtheit der EU-Mitgliedstaaten, die über ihre Stimmrechte verfügen, auch wenn die Vertreter dieser Staaten nicht physisch anwesend sind.

Diese Vorgehensweise birgt zwei Vorteile:

- die Sicherstellung des Quorum bei allen Tagungen der beiden technischen Ausschüsse;
- die Möglichkeit für die EU-Mitgliedstaaten, an den Tagungen nur bei direktem Interesse teilnehmen zu müssen.

Da die im Fachausschuss für technische Fragen und im RID-Fachausschuss behandelten Themen vorwiegend in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, zählt die Anwesenheit des Vertreters der Europäischen Kommission bei der Feststellung des Quorums gemäß Artikel 18 Anhang C des COTIF und Artikel 20 Anhänge F und G des COTIF für alle EU-Mitgliedstaaten, die in Übereinstimmung mit den Artikeln 13 § 3 und 16 § 1 COTIF über ihr Stimmrecht verfügen.

Zu diesem Zweck übermittelt die Europäische Kommission in ihrer Rolle als Vertreterin der EU dem Generalsekretär der OTIF vor jeder Tagung der technischen Ausschüsse eine Tagesordnung, bei der für jeden zur Abstimmung stehenden Punkt angegeben ist:

- (a) ob sie die Stimmrechte ihrer Mitgliedstaaten wahrnimmt; in diesem Fall stimmt der Vertreter der EU bei der Abstimmung für die Gesamtheit der EU-Mitgliedstaaten;**

oder

- (b) ob die Mitgliedstaaten der EU in den Bereichen der geteilten Zuständigkeit ihr Stimmrecht individuell wahrnehmen, indem sie entweder selbst anwesend sind oder ihr Stimmrecht per Vollmacht an einen anderen OTIF-Mitgliedstaat übertragen haben.**



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Mobilität und Verkehr

Direktorat B - Europäisches Mobilitätsnetzwerk
Der Direktor

Brüssel, den 11. Oktober 2013
MOVE B2/PG/gt D(2013) 3230124

Herr François Davenne
Generalsekretär
Zwischenstaatliche Organisation für den
Internationalen Eisenbahnverkehr
Gryphenhübeliweg 30
CH-3006 Bern

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

in Antwort auf Ihr Schreiben vom 25. September 2013 zu den Abstimmungsverfahren in den technischen Ausschüssen der OTIF kann ich Ihnen meinerseits meine Freude über die zwischen unseren beiden Organisationen gefundene Einigung bestätigen. Die Ihrem Schreiben beigefügte erklärende Mitteilung erleichtert den Nicht-EU-Mitgliedstaaten der OTIF das Verständnis, inwiefern die Kommission als Vertreterin der EU die gesamten Stimmrechte ihrer Mitgliedstaaten ausüben kann, selbst wenn diese nicht physisch anwesend sind.

Hochachtungsvoll

Gez.
Jean-Eric Paquet